

§ 1 StEhrG Ehrungen

StEhrG - Ehrungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

Das Land Steiermark und die Gemeinden können Personen anlässlich bestimmter Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen ehren.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at